



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

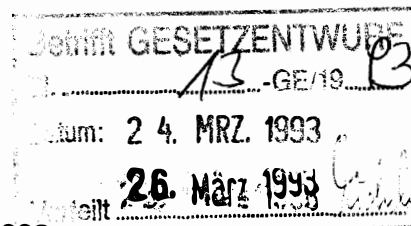
An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 487-01/93



Betrifft: Beschäftigungssicherungsnovelle 1993
Begutachtung, Stellungnahme

Schr. d. BMAS vom 11. Feber 1993,
GZ 34 401/2-3a/93

H. Fiedler

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

19. März 1993

Der Präsident:

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**
Heik

Fiedler

**RECHNUNGSHOF**

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.**ZI 487-01/93**

An das

**Bundesministerium für
Arbeit und Soziales****Stubenring 1
1010 Wien****Betrifft: Beschäftigungssicherungsnovelle 1993 -
Begutachtung, Stellungnahme****Schr. d. BMAS vom 11. Feber 1993,
GZ 34 401/2-3a/93**

Der RH bestätigt den Erhalt des Entwurfes für eine "Beschäftigungssicherungsnovelle 1993" und stellt zunächst fest, daß dieser zumindest in seinem arbeitsrechtlichen Teil (Art I Z 3, Art II und Art III) auf jene Vorschläge zurückgeht, die bereits im Herbst 1992 im Rahmen des Entwurfes für ein Beschäftigungssicherungsgesetz (Schreiben des BMAS vom 8. Oktober 1992, ZI 34 401/6-3a/92) unterbreitet wurden. Die damals vom RH in seiner Stellungnahme vom 2. November 1992 (= RHZI 3851-01/92) geäußerten Bedenken bleiben aus der Sicht des RH weiter aufrecht. Diese Bedenken betrafen insb die – auch nunmehr vorgeschlagene – Einbeziehung der Kündigungsabsicht gegenüber älteren Arbeitnehmern in das für Massenkündigungen vorgesehene Frühwarnsystem des § 45a AMFG und die beabsichtigte Ergänzung des allgemeinen Kündigungsschutzes gem § 105 ArbVG.

Die in den Erläuterungen zum nunmehrigen Entwurf enthaltenen Aussagen über die finanziellen Auswirkungen sind zwar weitaus genauer gefaßt als die diesbezüglichen Hinweise im vorangegangenen Entwurf. Der RH bedauert allerdings, daß die Erläuterungen keine zahlenmäßige Darstellung jenes Nutzeffektes enthalten, der insb aus den arbeitsrechtlichen Reformvorhaben erwartet wird.

RECHNUNGSHOF, ZI 487-01/93

- 2 -

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

19. März 1993

Der Präsident:

Fiedler

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

Fiedler